

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1499/85 DES RATES

vom 23. Mai 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/83 ⁽⁴⁾, wurde die Prämie bestimmt, die im Wirtschaftsjahr 1984/85 den Herstellern von Kartoffelstärke zu zahlen ist. Zweck der Prämie ist es, der besonderen Lage der Stärkeindustrie im Vergleich zu den übrigen Stärkeerzeugnissen Rechnung zu tragen. Da sich diese Lage im letzten Wirtschaftsjahr nicht

wesentlich geändert hat, sollte die Sonderprämie für die Kartoffelstärkeindustrie im Wirtschaftsjahr 1985/86 unverändert beibehalten werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 werden die Worte „für das Getreidewirtschaftsjahr 1984/85“ durch „für das Getreidewirtschaftsjahr 1985/86“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1985/86.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. SIGNORILE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 8.